

menarbeit leistet, um ein Süd-Süd- und Nord-Süd-Kooperationsprogramm zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁷⁹, zu erstellen;

5. *begrüßt ferner*, dass die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und das Büro der Internationalen Arbeitsorganisation in Lissabon eine Partnerschaft eingegangen sind, um eine interaktive Plattform zu schaffen, über die die Regierungen der portugiesischsprachigen Länder Informationen und Erfahrungen in den Bereichen Sozialschutz, menschenwürdige Arbeit, Überwachung von Arbeitsnormen und Arbeitsbedingungen und Bekämpfung der Kinderarbeit austauschen können;

6. *anerkennt* die Bedeutung des am 5. November 2008 in Istanbul (Türkei) von der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und dem Sekretariat des Übereinkommens unterzeichneten Kooperationsabkommens zur Erarbeitung gemeinsamer Maßnahmen auf den Gebieten Bekämpfung der Wüstenbildung, Landverödung, Milderung von Dürrefolgen, Wasserknappheit und Armut;

7. *legt* dem Generalsekretär und dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder *nahe*, Konsultationen aufzunehmen, um die Möglichkeit des Abschlusses eines formellen Kooperationsabkommens zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/144

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 15. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.39/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Usbekistan.

63/144. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen bat, sich den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Pläne und Programme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁰ enthaltenen Ziele, gerichtet sind,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um die Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen zu festigen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/12 vom 13. November 2006²⁸¹ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt Kenntnis* von der auf der siebzehnten Tagung des Ministerrats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 20. Oktober 2007 in Herat (Afghanistan) verabschiedeten Erklärung von Herat, in der der Rat seine Entschlossenheit bekräftigte, bis 2015 als vorrangige Aufgabe eine Freihandelszone in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu errichten, das Aktionsprogramm für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verlängerte und zu gemeinsamen Maßnahmen zur Erschließung der Humanressourcen, zur Armutsmilderung sowie zur Katastrophenmilderung und zum Katastrophenmanagement aufrief;

3. *betont* die Wichtigkeit der Beibehaltung und Erweiterung der Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, darunter die Bereitstellung von finanzieller und technischer Hilfe für Vorstudien und Studien zur Durchführbarkeit von Projekten, Beratungsdiensten, Arbeitsseminaren und Ausbildungskursen sowie Projektmanagementdiensten durch Sonderorganisationen der Vereinten Nationen,

²⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁸¹ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. H.

im Rahmen der laufenden und künftigen Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

4. *dankt* den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen sowie den anderen internationalen und regionalen Organisationen für die technische und finanzielle Hilfe, die sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei ihren Programmen und Projekten auf dem Gebiet der Wirtschaftsentwicklung gewähren, und ermutigt sie, diese Aktivitäten weiter zu unterstützen;

5. *fordert*, dass die Welthandelsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO die technische Hilfe weiter verstärken, die sie den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gewähren, welche sich auf verschiedenen Entwicklungsstufen befinden und von denen einige den Prozess des Beitritts zur Welthandelsorganisation durchlaufen, mit dem Ziel, ihren intra- und interregionalen Handel auszubauen und so die Erreichung ihrer Ziele auf dem Gebiet der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung, einschließlich der Handelsliberalisierung, bis hin zur regionalen und globalen Integration zu fördern;

6. *begrüßt* die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und empfiehlt ihnen, ihre gemeinsamen Programme zur Stärkung der institutionellen Infrastruktur für die Überwindung der technischen Handelsschranken und die Förderung der von den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu ergreifenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen fortzusetzen;

7. *begrüßt außerdem* die Initiative zur Unterzeichnung eines dreiseitigen Übereinkommens zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Islamischen Entwicklungsbank und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik über gemeinsame Projekte im Rahmen der Initiativen der Kommission bezüglich des asiatischen Fernstraßennetzes und des transasiatischen Schienennetzes sowie die Durchführung des Rahmenübereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über den Transitverkehr und des Aktionsprogramms für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und bittet die Geberinstitutionen und -länder, die Projekte zu unterstützen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei dem Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für den Container- und Personenzugverkehr zwischen Istanbul und Almaty und fordert die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen auf, sich gemeinsam mit der Organisation um die Neubelebung des Eisenbahnkorridors China-Nahost-Europa zu bemühen, damit eine durch die Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit führende ununterbrochene Eisenbahnverbindung zwischen China und Europa geschaffen wird;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Erklärung von Taschkent über das Sonderprogramm der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens²⁸² und begrüßt die Koordinierung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Sonderprogramm;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, auf der Strecke Islamabad-Teheran-Istanbul sowie auf der Strecke durch Afghanistan einen Probezug einzusetzen, und fordert die zuständigen regionalen und internationalen Institutionen auf, der Organisation durch die Bereitstellung der fehlenden Teilstücke dabei zu helfen, die Strecken betriebsfähig zu machen;

11. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für ihre Anstrengungen zum Aufbau des regionalen Energiehandels in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, insbesondere der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Weltbank und der Islamischen Entwicklungsbank, und ersucht diese, die Ausarbeitung und effiziente Umsetzung regionaler Programme für Energieeffizienz und Energieeinsparung weiter zu unterstützen;

12. *begrüßt außerdem*, dass am 8. Mai 2008 in der Türkei die Geberkonferenz zur Unterstützung des Regionalprogramms für Ernährungssicherheit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit abgehalten wurde, bittet die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, internationalen Organisationen und Geberorganisationen, zur effizienten Durchführung des Programms beizutragen, und ruft sie auf, das Programm für technische Zusammenarbeit zur Stärkung der Saatgutversorgung in der Region zu unterstützen;

13. *begrüßt* die Einrichtung des Regionalzentrums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für das Risikomanagement von Naturkatastrophen und bittet die Institutionen der Vereinten Nationen und die internationalen Geber und Finanzinstitutionen, den Ausbau des Zentrums zu unterstützen und den Mitgliedstaaten beim Aufbau ihrer Frühwarnsysteme, ihrer Fähigkeit zu einer raschen Reaktion und ihrer Wiederherstellungskapazität behilflich zu sein, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu verringern und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mildern;

14. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit den Millenniums-Entwicklungszielen zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und zur Bekämpfung von HIV/Aids Vorrang einräumt, und empfiehlt, dass Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung

²⁸² A/53/96, Anlage II.

eines analytischen Regionalberichts über die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele unterstützen;

15. *fordert* die Verstärkung der technischen Hilfe, die die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Umsetzung ihres Aktionsplans für Umweltzusammenarbeit gewähren, vor allem in Vorrangbereichen wie dem Technologietransfer und der Umsetzung von Strategieplänen und -projekten;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verabschiedung des Arbeitsplans über die biologische Vielfalt in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der darauf abzielt, mit Unterstützung der zuständigen Organe der Vereinten Nationen die gemeinsamen Ziele im Rahmen der globalen Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu erreichen und die nachhaltige Nutzung der biologischen und genetischen Ressourcen sowie die ausgewogene Aufteilung der sich daraus ergebenden Vorteile zu gewährleisten;

17. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihre Mitgliedstaaten für ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Produktion von Suchtstoffen und des Handels damit, fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Organisation und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, sowie der Europäischen Kommission und der internationalen Gemeinschaft und fordert außerdem, die Fähigkeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur wirksamen Bekämpfung der Produktion von Sucht- und psychotropen Stoffen und des Handels damit weiter zu untersuchen;

18. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit *außerdem* für ihre Initiativen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und legt der Organisation und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung nahe, bei der Verhütung der Korruption und der Geldwäsche enger zusammenzuarbeiten;

19. *begrüßt* die Vereinbarungen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge und der Internationalen Straßentransportunion sowie den Austausch von Verbalnoten zwischen der Organisation und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und fordert die wirksame Durchführung dieser Vereinbarungen;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beim Ausbau ihrer Außenbeziehungen erzielt hat, insbesondere der Stärkung der Beziehungen zu ähnlichen Regional- und sonstigen internationalen Organisationen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

schaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/145

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.58, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/145. Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung: Amtszeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 und die Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats, beide vom 20. Dezember 2005, in denen die Generalversammlung und der Sicherheitsrat übereinstimmend den Beschluss des Weltgipfels 2005 umsetzen, als ein zwischenstaatliches Beratungsorgan die Kommission für Friedenskonsolidierung einzusetzen²⁸³,

insbesondere unter Hinweis auf die Ziffern 4 a) bis e) und 5 der genannten Resolutionen, in denen die Zusammensetzung des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung geregelt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/261 vom 8. Mai 2006 über die Vorkehrungen für die Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 62/419 B der Generalversammlung vom 11. Juli 2008, mit dem die Amtszeit der Mitglieder der Generalversammlung im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, die am 22. Juni 2008 geendet hätte, bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wurde,

1. *beschließt*, dass beginnend mit der während der dreiundsechzigsten Tagung abzuhaltenden Wahl die Amtszeit der Mitglieder der Generalversammlung im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung am 1. Januar anstatt am 23. Juni beginnt;

2. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der beiden Mitglieder der Generalversammlung im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, nämlich Georgien und Jamaika, die am 22. Juni 2009 endet, bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern;

3. *bittet* die anderen Organe mit Mitgliedern im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Amtszeit ihrer jeweiligen Mitglieder entsprechend anzupassen, damit die Amtszeit aller Mitglieder des Organisationsausschusses am 1. Januar beginnen kann.

²⁸³ Siehe Resolution 60/1.